

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 15. Ratssitzung vom 19. September 2018**

### **370. 2018/200 Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2017**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat den Tätigkeitsbericht 2017 des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich (DSB) in Anwendung von Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung geprüft (vgl. Bericht und Antrag der GPK vom 20. August 2018).

Referent zur Vorstellung des Berichts / Kommissionmehrheit:

**Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP):** *Der Datenschutzbeauftragte war verschiedentlich in der GPK zu Besuch, wo wir ihn intensiv befragen konnten. Dabei fiel auf, wie beeindruckend die Komplexität der von ihm betreuten Materie ist. Letztes Jahr stand die Videoüberwachung im Vordergrund; im diesjährigen Bericht kommt sie vor, fokussiert wird aber vor allem auf die von Privaten auf öffentlichem Grund. Das Bedrohungsmanagement war ein zentrales Thema, das den Datenschutzbeauftragten im letzten Jahr beschäftigte. Die Patientenkontrolle wurde ebenfalls zum Thema, da Daten von Patienten nach der Abgabe nicht mehr geändert werden können, was beim Zugriff eine genaue Kontrolle erfordert. Interessant ist das Thema der Fahrverbote in gewissen Strassen im Stadtzentrum, denn dort werden per Videokontrolle Autonummern aufgenommen und wieder gelöscht. Es geht um die Abschätzung, wer berechtigt ist, auf diese Daten zuzugreifen. Der Probetrieb ist im aktuellen Modus in Ordnung, bei einer definitiven Einführung brauchen wir jedoch eine Gesetzesgrundlage.*

Kommissionsminderheit:

**Mischa Schiwow (AL):** *Die AL-Fraktion nimmt vom Bericht 2017 des Datenschutzbeauftragten ablehnend Kenntnis. Zwei Gründe führen zu dieser Haltung, die mit dem Rollenverständnis der Datenschutzstelle verknüpft sind. Erstens gehört es gemäss Art. 34 Bst. b des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) zu den Aufgaben des Beauftragten, Privatpersonen über ihre Rechte zu beraten und gemäss Art. 34 Bst. d soll er zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend Datenschutz vermitteln. Abgesehen vom Fall bezüglich systematischer Datenlieferung von konfessionellen Familienmitgliedern an die Kirchgemeinden geht aus dem Bericht kaum hervor, in welchen Fällen der Datenschutzbeauftragte von Privatpersonen konsultiert wurde oder wie er in Streitfällen vermittelte. Es gibt weder statistische Angaben zur Häufigkeit solcher Nachfragen noch einen Überblick der thematischen Fächerung und auch keine Anhaltspunkte, wie diese Problemstellungen bearbeitet und abgeschlossen werden. Der Bericht vermittelt den Eindruck, dass der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe hauptsächlich im Bereich der Überprüfung der Reglemente wahrnimmt, was durchaus seine Wichtigkeit hat. Ohne unterstellen zu wollen, dass er sich nicht um die konkreten Anfragen und Streitfälle kümmert, vermissen wir deren Nennung und Einordnung im Jahresbericht. Es ist möglich, dass gewisse Fälle grund-*

sätzliche Probleme aufwerfen und letztlich eine politische Beurteilung notwendig machen. Der zweite Kritikpunkt bezieht sich auf die im Bericht prominent thematisierte Videoüberwachung. Wir erwarten, dass der Datenschutzbeauftragte nicht nur die Konformität des Reglements im Detail berücksichtigt. Wir erwarten, dass er entsprechend dem Art. 34 Bst. b des IDG die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz überwacht. So kommt es zu einem kleinen semantischen Unterschied, dessen Wichtigkeit wir unterstreichen. Die Reglemente können rechtlich völlig konform sein, während eine Kamera im öffentlichen Raum trotzdem die Vorschriften verletzt. Schliesslich betrifft das auch die Videoüberwachung durch Private. Wir stellen uns nicht vor, dass der Datenschutzbeauftragte jede Kamera überprüfen kann, aber wir erwarten, dass sich die Stelle einen Überblick über die Anzahl und den Zweck der Videokameras in allen Dienstabteilungen, öffentlichen Anlagen und Gebäuden verschafft. Die Reglemente können nicht von der Kamera abgekoppelt werden; es besteht ein öffentliches Interesse am Ausmass, am Nutzen und an den Gefahren der Überwachung. Die AL verlangte in ihrem vor Wochenfrist überwiesenen Postulat, dass die Aufgaben der Datenschutzstelle dementsprechend präzisiert werden.

Weitere Wortmeldung:

**Michael Schmid (FDP):** Das Rollenverständnis und die Arbeit im Bereich der Videoüberwachung sind zwei Aspekte, die zeigen, wie gut der Datenschutzbeauftragte seine Rolle wahrnimmt und seine Aufgabe im Rahmen der Rechtsgrundlagen erfüllt. Im Bereich des Datenschutzrechts ist die Rechtsetzung auf allen föderalen Ebenen relevant. Im Bereich der Datenbearbeitung durch Private, von Privaten über Private, ist es das Bundesrecht und der Datenschutzbeauftragte des Bundes, der an dieser Stelle seine Aufgaben wahrzunehmen hat. Das Datenschutzrecht ist eine komplexe Materie, der Datenschutzbeauftragte ist mit seinen Aufgaben im Rahmen des IDG und der kommunalen Rechtsgrundlagen absolut ausgelastet. Aus ressourcentechnischen Gründen und wegen der materiellen Rechtmässigkeit wäre es falsch, wenn er sich in Bereiche einmischen müsste, die ihm nicht zugewiesen wurden. Entscheidend ist die Rollenklärung zwischen der Verantwortung für eine Videoüberwachung, die bei der zuständigen Dienststelle liegt und bleibt, und der Rolle des Datenschutzbeauftragten, der entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag ein Datenschutzbeauftragter ist – nicht ein Datenbearbeitungsverhindernder. Das vorhandene materielle Recht kann kritisiert und diskutiert werden. Aber der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich ist dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechtsgrundlage die Rechtmässigkeit zu überprüfen. Es ist zentral, dass er kontrolliert, dass die Dienstabteilungen in den sensiblen Bereichen die genügende gesetzliche Grundlage haben oder einfordern, um Videoüberwachung durchzuführen und um Datenbearbeitung wahrzunehmen. Der Datenschutzbeauftragte soll sich aber nicht andere Rollen anmassen, die in Wirklichkeit im Bereich des Vollzugs der Verwaltung zugeordnet sind oder auf politischer Ebene geklärt werden müssen. Die FDP ist mit dem Bericht zufrieden und mit der Arbeit des städtischen Datenschutzbeauftragten sehr zufrieden.

3 / 3

### Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt, den Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2017 abzunehmen.

Die Minderheit der GPK beantragt, den Bericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2017 abzulehnen.

Mehrheit:       Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Präsidentin Christine Seidler (SP), Duri Beer (SP), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Markus Kunz (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Matthias Renggli (SP), Michael Schmid (FDP), Claudia Simon (FDP)

Minderheit:     Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit der GPK mit 103 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2017 des Datenschutzbeauftragten wird abgenommen.

Das Geschäft ist erledigt.

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat